

Zollverfahren und Warenbegleitpapiere

Jede ordnungsgemäße Wareneinfuhr erfordert die Überführung in ein Zollverfahren. Voraussetzung dafür ist eine regelgerechte Anmeldung.

22.04.2021

- ▶ [Zollverfahren](#)
- ▶ [Warenbegleitpapiere](#)
- ▶ [Präferenznachweis](#)
- ▶ [Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr](#)

Seit 1. Januar gilt der Unionszollkodex (UZK) und seine Durchführungsverordnung nicht mehr für und in Großbritannien. Maßgeblich ist nun das neue britische Zollgesetz Taxation (Cross Border Trade) Act 2018 und die dazugehörigen Durchführungsverordnungen (Statutory Instruments). Die britische Zollbehörde HM Revenue and Customs (HMRC) stellt eine [Übersicht](#) über alle Gesetze und Verordnungen zur Verfügung.

Zollverfahren

Waren können zum freien Verkehr abgefertigt werden oder in ein anderes Zollverfahren überführt werden. Möglich sind folgende Verfahren:

- Vorübergehende Verwendung
- Aktive und passive Veredelung
- Zollagerverfahren
- Transit
- Endverwendung

Warenbegleitpapiere

Folgende Dokumente sind für die Zollabfertigung vorzulegen:

- Handelsrechnung
- Packliste
- Frachtbrief
- Ggf. Präferenznachweis

Abhängig von der Art der Ware können weitere Dokumente notwendig sein. Hierzu zählen beispielsweise Konformitätserklärungen, Gesundheitszeugnisse oder Veterinärbescheinigungen für Erzeugnisse mit tierischem Ursprung, Pflanzenprodukte und Lebensmittel.

Britische Importeure bitten ihre deutschen Lieferanten aktuell vermehrt darum, die GB-EORI-Nummer des Empfängers auf der Handelsrechnung anzugeben. Hintergrund ist, dass britische Einführer Vereinfachungen nutzen, die im Rahmen des Brexit gewährt werden. Dabei haben Importeure die Möglichkeit, die Zollanmeldung in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten nachzuholen. Zunächst ist für die Einfuhr lediglich die Angabe der GB-EORI-Nummer ausreichend. Mit der Angabe auf der Handelsrechnung soll sichergestellt werden, dass die GB-EORI-Nummer bei der Einfuhr vorliegt. Eine Verpflichtung, die britische EORI-Nummer auf der Handelsrechnung anzugeben, besteht nicht.

Präferenznachweis

Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sieht als Präferenznachweis eine Erklärung zum Ursprung auf der Handelsrechnung vor. Die Erklärung zum Ursprung muss dem Wortlaut in Anhang ORIG-4 entsprechen und lautet wie folgt:

„Zeitraum: Vom _____ bis zum _____

Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht (Ausführer-Referenznummer ...) erklärt, dass diese Waren, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungserzeugnisse ... sind.

(Ort und Datum)

(Name des Ausführers)“

Eine Unterschrift ist nicht notwendig.

Für Waren von einem Warenwert ab 6000 Euro ist die REX-Nummer des Ausführers anzugeben. Bis zu einem Warenwert von 6000 Euro kann die Erklärung zum Ursprung von jedem Ausführer abgegeben werden.

Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

In diesem Zollverfahren werden Waren abgefertigt, die in Großbritannien verbleiben. Nach Erledigung aller Zollformlichkeiten und Zahlung aller Einfuhrabgaben kann der Einführer frei über die Ware verfügen.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Zoll und Einfuhr kompakt - Vereinigtes Königreich \(Großbritannien\)](#)

Mehr zu:

Zollanmeldung / Abfertigung zum freien Verkehr / Warenbegleitpapiere / Veredelung / Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend / Versandverfahren / Zolllager
Zoll

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.